

# Landesgesetzblatt für Wien

812

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 1. März 1967

7. Stück

16. Gesetz: Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, Abänderung.

## 16.

**Gesetz vom 22. Dezember 1966, mit dem das Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetz abgeändert wird.**

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des § 8 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, beschlossen:

Das Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 16/1963, wird abgeändert wie folgt:

Nach § 14 ist einzufügen:

### „§ 14 a

(1) Ist der Präsident des Stadtschulrates für Wien (Amtsführende Präsident) in einer Sitzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Plenarsitzung, Sitzung einer Sektion oder Untersektion) verhindert, den Vorsitz zu führen, so

hat auf die Dauer dieser Verhinderung ein Vorsitzender-Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden auszuüben. Je ein Vorsitzender-Stellvertreter ist für die Plenarsitzungen, für die Sitzungen einer Sektion und für die Sitzungen einer Untersektion zu wählen.

(2) Die Vorsitzenden-Stellvertreter sind auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft zum Kollegium des Stadtschulrates für Wien vom Kollegium zu wählen. Zum Vorsitzenden-Stellvertreter für die Sitzung einer Sektion oder einer Untersektion ist nur ein Mitglied mit beschließender Stimme der betreffenden Sektion oder Untersektion wählbar.

(3) Solange ein Vorsitzender-Stellvertreter den Vorsitz führt, tritt an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied der Ersatzmann.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Marek

Ertl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70g für das Stück im Druckortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Steige 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei